Räumlichkeiten sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses und ihre Notwendigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens jederzeit zu prüfen.

§4 Unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren

- (1) Die Bürger nehmen in Verwirklichung ihres grundlegenden Rechts auf Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten aktiv und unmittelbar an der Durchführung des Strafverfahrens teil. Die Mitwirkung der Bürger dient der allseitigen und unvoreingenommenen Aufklärung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zur Feststellung der straftechtlichen Verantwortlichkeit und seiner weiteren Erziehung, der Mobilisierung der Bevölkerung zur Verhütung weiterer Straftaten und trägt dazu bei, 4as sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein zu entwickeln.
- (2) Die Bürger wirken insbesondere als Schöffen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger und durch Übernahme von Bürgschaften unmittelbar am Strafverfahren mit.
- (3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren zu gewährleisten.

§5 Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz

- (1) Im Strafverfahren ist die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz zu gewährleisten. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht strafrechtlich verfolgt oder benachteiligt werden. Für jeden Bürger gelten die Vorschriften dieses Gesetzes gleichermaßen und unabhängig von der erhobenen Beschuldigung.
- (2) Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz erfordert die allseitige Aufklärung der Straftat unter Berücksichtigung der Unterschiede in der Entwicklung des Beschuldigten oder des Angeklagten als Voraussetzung für die einheitliche und gerechte Anwendung des Strafrechts.

§ 6 Unantastbarkeit der Person

- (1) Kein Bürger darf unbegründet einer Straftat beschuldigt oder außer unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden.
- (2) Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen uhd in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist. Im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu entscheiden.
- (3) Eine Verhaftung darf nur auf der Grundlage eines richterlichen Haftbefehls (§ 122) erfolgen.

§7 Unverletzlichkeit des Eigentums, der Wohnung und des Post- und Fernmeldegelicimnisses

(1) Die Unverletzlichkeit des Eigentums und der Wohnung der Bürger sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses wird durch das Gesetz geschützt.

(2) Durchsuchungen der Wohnungen und anderer Räumlichkeiten von Bürgern sowie Beschlagnahmen sind nur unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen zulässig.

§ 8 Feststellung der Wahrheit

- (1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, als Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten allseitig und unvoreingenommen festzustellen.
- (2) Der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht, an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Sie können Beweisanträge stellen; ihnen darf jedoch nicht die Beweisführungspflicht auferlegt werden.

§9 Stellung des Gerichts

- (1) Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung und das Gesetz gebunden. Sie haben jede Strafsache unvoreingenommen zu untersuchen und zu entscheiden.
- (2) Strafsachen werden durch gewählte Richter und Schöffen entschieden. Die Gerichte entscheiden als Kollegialorgane nach geheimer Beratung und Abstimmung.

§10 **Hauptverhandlung** -

- (1) Die Hauptverhandlung wird vom zuständigen Gericht öffentlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung dient dem Ziel, das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, ihre Verbundenheit zu den Organen des sozialistischen Staates zu festigen, die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung zu erhöhen und die Bereitschaft der Bürger zur Bekämpfung der Kriminalität zu fördern. Sie gewährleistet die gesellschaftliche Kontrolle und bildet eine Garantie für die gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts.
- (3) Die Öffentlichkeit darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ausgeschlossen werden.

§ 11 Gerichtliche Entscheidung

- (1) Ein Bürger darf nur durch gerichtliche Entscheidung bestraft werden. Die Entscheidung muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechen.
- (2) Die Entscheidung darf nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Wird eine Entscheidung nur zugunsten des Angeklagten angefochten, darf im Rechtsmittelverfahren, im Kassationsverfahren und im Verfahren wegen Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens auf keine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt werden

Gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

Konflikt- und Schiedskommissionen als gewählte gesellschaftliche Organe der Rechtspflege beraten und